

**Kirchgemeindeordnung
der römisch-katholischen Kirchgemeinde Küsnacht - Erlenbach**

Inhaltsübersicht

GESETZESVERZEICHNIS	3	Art. 18 Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler	9
Ingress.....	4	Art. 19 Handhabung von Ruhe und Ordnung	9
I. Grundlagen	4	Art. 20 Feststellung der Stimmberechtigten.....	9
Art. 1 Kirchengemeindeordnung	4	Art. 21 Stimmregister.....	9
Art. 2 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	4	Art. 22 Antragsrecht der Behörden	10
Art. 3 Organe	5	Art. 23 Antragsrecht der Stimmberechtigten	10
Art. 4 Aufgaben.....	5	Art. 24 Wiedereinbringung eines Antrages	10
Art. 5 Verhältnis zur Pfarrei	5	Art. 25 Beratung.....	10
Art. 6 Information der Kirchengemeinde.....	5	Art. 26 Abstimmungsordnung.....	10
II. Organe	6	Art. 27 Durchführung der Abstimmung	11
1. Der Urnengang.....	6	Art. 28 Wahlbefugnisse.....	11
Art. 7 Wahlleitende Behörde	6	Art. 29 Wahlverfahren	12
Art. 8 Urnenwahl	6	Art. 30 offene Wahlen	12
Art. 9 Wahlverfahren	6	Art. 31 Geheime Wahlen	12
Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung.....	6	Art. 32 Anmeldung von Wahlvorschlägen	13
2. Kirchengemeindeversammlung.....	7	Art. 33 Initiativrecht Einreichung der Initiative	13
Art. 11 Zusammensetzung	7	Art. 34 Prüfung der Initiative	13
Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse.....	7	Art. 35 Beratung der Initiative in der Kirchengemeindeversammlung	14
Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	7	Art. 36 Gesetzesverweis	14
Art. 14 Finanzbefugnisse.....	7	Art. 37 Anfragerecht	14
Art. 15 Einberufung.....	8	Art. 38 Protokoll.....	15
Art. 16 Anündigung	8	3. Kirchenpflege	16
Art. 17 Leitung	9	Art. 39 Zusammensetzung	16
		Art. 40 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	16
		Art. 41 Rechtsetzungsbefugnisse.....	17
		Art. 42 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	18
		Art. 43 Finanzielle Befugnisse	18

Art. 44 Beratende Kommissionen und Sachverständige	19
Art. 45 Kompetenzdelegation.....	19
4. Rechnungsprüfungskommission.....	20
Art. 46 Zusammensetzung und Wahl	20
Art. 47 Befugnisse	20
Art. 48 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug.....	20
Art. 49 Fristen	21
III. Kirchgemeindehaushalt	22
Art. 50 Entscheidungsgrundlagen.....	22
Art. 51 Gebundene Ausgaben.....	22
Art. 52 Steuerfussfestsetzung.....	22
Art. 53 Rechnungsablage	22
Art. 54 Erläuterungen	22
IV. Aufsicht und Rechtsschutz	23
Art. 55 Aufsichtsrecht	23
Art. 56 Gemeindebeschwerde.....	23
Art. 57 Stimmrechtsrekurs.....	23
Art. 58 Rekurs	24
Art. 59 Verfahren	24
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	24
Art. 60 Inkrafttreten	24
Art. 61 Aufhebung früherer Erlasse	24

GESETZESVERZEICHNIS

Gesetz	Verordnung	Reglement	Abk.
Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)			KV
Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (Gemeindengesetz, LS 131.1)			GG
Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)			GPR
Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)			VPR
Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS170.4)			IDG
Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1)			KiG
Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 29. Januar 2009			KO
Reglement über das Finanzwesen der römisch-katholischen Körperschaft vom 25. Juni 2009 (Finanzreglement, LS 182.25)			FiR
Reglement über Baukostenbeiträge an die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich vom 29. Juni 2006 (Baubeitragsreglement, LS 182.26)			BBR
Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)			StG
Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 22. März 2007			AO

Abkürzungen

KGO	Kirchgemeindeordnung
KGV	Kirchgemeindeversammlung
MuKGO	Muster-Kirchgemeindeordnung

Ingress

Gestützt auf § 11 Abs. 3 KiG und Art. 55 Abs. 1 KO wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen.

I. Grundlagen

Art. 1 Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Kirchgemeinde Küsnacht-Erlenbach. und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Die römisch katholische Kirchgemeinde Küsnacht-Erlenbach umfasst die auf ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der röm.kath. Körperschaft. Sie umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden von Küsnacht und Erlenbach.

Art. 2 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹*Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde sowie das Stimm- und Wahlrecht richten sich nach dem Kirchengesetz und der Kirchenordnung.*

²*Die politische Gemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.*

³*Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus.*

Abs. 1: Art. 130 Abs. 2 lit. a KV, § 3 KiG, Art. 2, 10. Art. 53 Abs. 2 und 54 KO.

Die Mitgliedschaft und das Stimm- und Wahlrecht sind im KiG und in der KO abschliessend geregelt. Als Mitglied der römisch-katholischen Körperschaft und ihrer Kirchgemeinden gilt jede Person, die

- a. nach der kirchlichen Ordnung Mitglied der Kirche ist,
- b. in einer Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz hat und
- c. nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche erklärt hat.

Stimm- und wahlberechtigt sind die Mitglieder der Körperschaft, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung (C, Ci oder B) sind.

Abs. 3: Art. 86 und Art. 89 Abs. 2 KV

Art. 3 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- 1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,*
 - 2. die Kirchenpflege als Exekutive,*
 - 3. die Rechnungsprüfungskommission.*
-

Art. 4 Aufgaben

¹*Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.*

²*Sie beachtet bei der Aufgabenerfüllung die von Synode und Synodalrat erlassenen Richtlinien.*

³*Die Kirchgemeinde kann mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen und mit anderen Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.*

Art. 5 Verhältnis zur Pfarrei

¹*Die Kirchgemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei und deren Organen zusammen.*

²*Sie ist mitverantwortlich, dass die Aufgaben der Pfarrei - Diakonie, Liturgie, Verkündigung und Gemeindebildung - wahrgenommen werden.*

Art. 6 Information der Kirchgemeinde

Offizielle Mitteilungen sind im Forum Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich und in der Zürichseezeitung zu veröffentlichen. Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche Kirchgemeindeangelegenheiten wird in geeigneter Weise informiert.

II. Organe

1. Der Urnengang

Art. 7 Wahlleitende Behörde

Die Aufgaben des Wahlbüros und die Aufgaben der Wahlleitung werden von der politischen Gemeinde wahrgenommen.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne erfolgen

- 1. Wahl der Mitglieder der Synode,*
- 2. Bestätigungswahl des Pfarrers. (findet im ordentlichen Turnus alle sechs Jahre an der Urne statt, sofern nicht eine stille Wahl erfolgt. §§117 und 118 GPR)*

Art. 21 KO. Die Synodalen werden an der Urne im Majorzverfahren gewählt.

Art. 9 Wahlverfahren

Für das Wahlverfahren gelten die Kirchenordnung und das Gesetz über die politischen Rechte (GPR).

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹*In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.*

²*Ausgenommen sind Budget, Rechnung, Steuerfuss.*

Art. 86 Abs. 3 KV

2. Kirchgemeindeversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

- 1. die Behandlung von Anfragen und Initiativen*
- 2. die Genehmigung von Anschluss - und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist.*
- 3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen.*
- 4. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe*

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

- 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,*
- 2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses,*
- 3. die Abnahme der Jahresrechnungen,*

Ziffer 1: §§ 50 ff. GG, §§ 120, 121, 127 Abs. 4 und 5 GPR. Im Falle von Anfragen findet an der KGV nur eine Beantwortung durch die Kirchenpflege statt (§ 51 GG).

Bestimmungen	Kommentar
<p>4. <i>die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,</i></p> <p>5. <i>die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind,</i></p> <p>6. <i>die Vorfinanzierung von Investitionen.</i></p> <p>7. <i>Verträge über Kauf, Verkauf, Tausch von Grundeigentum und dessen Übernahme und Abgabe im Baurecht.</i></p> <p>8. <i>Bewilligung von Zusatzkrediten soweit diese die Zuständigkeit der Kirchenpflege übersteigen.</i></p>	
<p style="text-align: center;">Art. 15 Einberufung</p> <p><i>Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen</i></p> <p>1. <i>auf Anordnung der Kirchenpflege;</i> 2. <i>nach vorher beschlossener Vertagung;</i> 3. <i>wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten es verlangt.</i></p>	<p>§ 42 GG</p>
<p style="text-align: center;">Art. 16 Ankündigung</p> <p>¹ <i>Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.</i></p>	<p>§ 43 GG</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p style="text-align: center;">Art. 17 Leitung</p> <p><i>Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Präsidium der Kirchenpflege oder dessen Stellvertretung geleitet.</i></p>	<p>§ 45 GG</p>
<p style="text-align: center;">Art. 18 Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler</p> <p>¹ <i>Die Versammlung wählt offen mit absolutem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege und der RPK sein dürfen.</i></p> <p>² <i>Sie bilden mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Aktuar bzw. der Aktuarin der Kirchenpflege die Vorsteherschaft der Versammlung.</i></p>	<p>§ 45 a GG</p>
<p style="text-align: center;">Art. 19 Handhabung von Ruhe und Ordnung</p> <p><i>Die Präsidentin bzw. der Präsident sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Kirchgemeindeversammlung.</i></p>	<p>§ 45 b GG</p>
<p style="text-align: center;">Art. 20 Feststellung der Stimmberechtigten</p> <p>¹ <i>Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.</i></p> <p>² <i>Die Präsidentin bzw. der Präsident fordert nicht stimmberechtigte Personen auf, sich an die für Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben oder sich aus der Versammlung zu entfernen.</i></p> <p>³ <i>Im Streitfall entscheidet die Vorsteherschaft der Versammlung sofort über ihre Stimmberechtigung.</i></p>	<p>§ 45 c GG</p>
<p style="text-align: center;">Art. 21 Stimmregister</p> <p><i>Das Stimmregister liegt während der Verhandlungen zur Einsicht auf oder kann bei der Stimmregisterführerin bzw. beim Stimmregisterführer (politische Gemeinde) eingesehen werden.</i></p>	<p>§ 45 d GG</p> <p>Das Stimmregister ist in jeder Kirchgemeindeversammlung in Papierform aufzulegen.</p>

Bestimmungen	Kommentar
<p style="text-align: center;">Art. 22 Antragsrecht der Behörden</p> <p>¹ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst in der Regel auf Antrag der Kirchenpflege, der vor der Versammlung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt wird. Der Antrag wird von einem Mitglied der Kirchenpflege gestellt.</p> <p>² Die Kirchenpflege kann verschiedene Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.</p> <p>³ Sie kann Antrag auf Abstimmung über eine Grundsatzfrage stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Kirchenpflege verbindlich.</p>	<p>§ 46 GG</p>
<p style="text-align: center;">Art. 23 Antragsrecht der Stimmberechtigten</p> <p>Die anwesenden Stimmberechtigten sind befugt, Anträge auf Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung des Verhandlungsgegenstandes und Ordnungsanträge zu stellen.</p>	<p>§ 46 a GG</p> <p>Beispiele für Ordnungsanträge: Abbruch der Diskussion, Redezeitbeschränkung.</p>
<p style="text-align: center;">Art. 24 Wiedereinbringung eines Antrages</p> <p>Die Kirchenpflege ist berechtigt, einen von der Kirchgemeindeversammlung geänderten oder abgelehnten Antrag einer späteren Versammlung erneut vorzulegen.</p>	<p>§ 44 c GG</p>
<p style="text-align: center;">Art. 25 Beratung</p> <p>¹ Jede bzw. jeder Stimmberechtigte hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.</p> <p>² Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.</p>	<p>§ 46 d GG</p>
<p style="text-align: center;">Art. 26 Abstimmungsordnung</p> <p>¹ Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.</p>	<p>§ 46 e GG</p>

² Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.

³ Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird gemäss Absatz 4 abgestimmt.

⁴ Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 27 Durchführung der Abstimmung

§ 46 f GG

¹ Vor der Abstimmung legt die Präsidentin bzw. der Präsident die Anträge und die Fragestellung vor und gibt seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt.

² Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.

³ Bei der offenen Abstimmung erklärt die Vorsteherschaft der Versammlung, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Bestehen hierüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.

⁴ Bei geheimen Abstimmungen stimmt die Präsidentin bzw. der Präsident mit.

⁵ Bei offenen Abstimmungen stimmt sie bzw. er nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat sie bzw. er den Stichentscheid.

Art. 28 Wahlbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung wählt

1. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten.
2. die Mitglieder der RPK und deren Präsidentin bzw. Präsidenten
3. den Pfarrer bei der Neuwahl in Zusammenhang mit den nach kanonischem Recht

zuständigen Organen.

4. die Seelsorgerin bzw. den Seelsorger mit Gemeindeleitungsfunktion, wenn kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann.

Art. 29 Wahlverfahren

¹ Geheime Wahlen finden für die Wahl der Mitglieder und der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Kirchenpflege und der RPK statt oder wenn das Recht der römisch-katholischen Körperschaft geheime Wahl vorschreibt oder wenn zu Beginn der Wahl ein Drittel der Anwesenden es verlangt.

In den übrigen Fällen wird in der Kirchgemeindeversammlung offen gewählt.

Art. 30 offene Wahlen

§ 48 GG

Die offenen Wahlen erfolgen nach folgenden Vorschriften:

- 1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht.*
- 2. Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die vorgeschlagenen als gewählt erklärt, falls nicht Auszählung verlangt wird.*
- 3. Die Stimmerhebung erfolgt in der Reihenfolge der Vorschläge.*
- 4. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt nicht mit.*
- 5. Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.*

Art. 31 Geheime Wahlen

§ 49 GG

Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:

- 1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Wählenden sind nicht daran gebunden.*
- 2. Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Zetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.*

Bestimmungen	Kommentar
<p>3. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt mit.</p> <p>4. Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zieht das Präsidium das Los.</p>	
<p style="text-align: center;">Art. 32 Anmeldung von Wahlvorschlägen</p> <p>¹ Vor einer Versammlung kann die Kirchenpflege einen Termin ansetzen, bis zu welchem Wahlvorschläge angemeldet werden können.</p> <p>² Die Kirchenpflege veröffentlicht die Wahlvorschläge.</p> <p>³ Bei der Wahl in der Versammlung sind die Stimmberechtigten an die Wahlvorschläge nicht gebunden.</p>	<p>§ 49 a GG</p>
<p style="text-align: center;">Art. 33 Initiativrecht Einreichung der Initiative</p> <p>¹ Jeder Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnis der Kirchgemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen.</p> <p>² Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.</p> <p>³ Werden durch den Initianten oder das Initiativkomitee Unterschriften gesammelt, enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative, 2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, 3. Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees. <p>⁴ Initiativen werden der Kirchenpflege eingereicht.</p>	<p>§ 50 GG</p>
<p style="text-align: center;">Art. 34 Prüfung der Initiative</p> <p>¹ Die Kirchenpflege prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Kirchgemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist.</p> <p>² Die Kirchenpflege stellt mit Beschluss fest, ob die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt</p>	<p>§ 50 a GG</p>

sind. Sind sie nicht erfüllt, begründet sie ihren Beschluss.

Art. 35 Beratung der Initiative in der Kirchgemeindeversammlung

§ 50 b GG

¹ *Ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Kirchenpflege die Initiative mit ihrem Antrag der nächsten Kirchgemeindeversammlung vor.*

² *Wird die Initiative weniger als zwei Monate vor einer Kirchgemeindeversammlung eingereicht, wird die Initiative an der übernächsten Versammlung behandelt.*

³ *Der Initiator oder ein Mitglied des Initiativkomitees begründen den Antrag mündlich in der Versammlung.*

⁴ *Die Kirchenpflege kann der Versammlung einen Gegenvorschlag in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes unterbreiten.*

⁵ *Der Initiator oder die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Kirchgemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.*

Art. 36 Gesetzesverweis

§ 50 c GG

Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 37 Anfragerecht

§ 51 GG

¹ *Jeder bzw. jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Kirchgemeindevverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Kirchenpflege zu richten.*

² *Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen.*

³ *Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage in der Kirchgemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort mündlich mit.*

⁴ Die Stimmberechtigte bzw. der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Art. 38 Protokoll

§ 54 GG

¹ Die Aktuarin bzw. der Aktuar der Kirchenpflege trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Kirchengemeindeprotokoll ein.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Stimmzählerinnen bzw. die Stimmzähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

³ Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, bei der Rekurskommission einzureichen.

3. Kirchenpflege

Art. 39 Zusammensetzung

¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Der Pfarrer oder die mit der Gemeindeleitung betraute Person nehmen an der Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 40 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte

a) das Vizepräsidium, einen Aktuar und einen Gutsverwalter. Der Aktuar führt das Protokoll der Kirchenpflege. Der Gutsverwalter führt die Rechnung der Kirchenpflege. Die Kirchenpflege kann die Rechnungsführung auch Personen übertragen, die nicht Mitglied der Kirchenpflege sind und sie unter der Verantwortung des Gutsverwalters besorgen. Der Aktuar muss nicht Mitglied der Kirchenpflege sein; er nimmt in diesem Falle an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

b) die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,

c) die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen.

2. bestimmt oder wählt in freier Wahl

a) die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen,

b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Kirchenpflege,

Ziffer 1: Die Wahl zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten erfolgt durch die Kirchgemeindeversammlung. In übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst. Sie bezeichnet insbesondere eine Finanzvorsteherin bzw. einen Finanzvorsteher.

Ziffer 3: Art. 27 Abs. 2 lit. g KO. Das Arbeitsverhältnis des Kirchgemeindepersonals ist öffentlichrechtlich. Die Bestimmungen der Anstellungsordnung der Körperschaft und ihre Ausführungserlasse sind für die Kirchgemeinden verbindlich.

3. *stellt das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge und die weiteren Aufgaben der Kirchgemeinde bzw. der Pfarrei (der Pfarreien) an.*

Art. 41 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

- 1. ihrer Geschäftsordnung sowie für jene der Ausschüsse und der beratenden Kommissionen,*
 - 2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe,*
 - 3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.*
-

Art. 42 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu

- 1. die Ausführung der ihr durch die kantonale Gesetzgebung, Körperschaftliche Rechtsetzung oder die Synode oder den Synodalrat übertragenen Aufgaben,*
- 2. der Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,*
- 3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,*
- 4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und die Antragstellung hiezu,*
- 5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,*
- 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,*
- 7. die Schaffung von Stellen der Kirchgemeinde,*

Ziffer 2: § 64 Ziff. 2 GG.

Ziffer 3: § 64 Ziff. 2 GG.

Art. 43 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für

- 1. den Ausgabenvollzug,*

Ziffer 1: Die Kirchenpflege beschliesst, was mit den auf Grund des Verpflichtungs- und Voranschlagskredits zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Sie nimmt z.B. die Vergebung der Arbeiten vor und bezeichnet die Vertragspartner.

Ziffer 2: § 121 GG und § 9 VGH: Die Kirchenpflege bezeichnet die gebundenen Ausgaben

Bestimmungen

2. *gebundene Ausgaben,*
3. *die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000.- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000.- im Jahr.*
4. *Erträgt die Entscheidung keinen Aufschub, wird spätestens mit der Vorlage der Abrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht.*

Art. 44 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Kirchenpflege kann für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 45 Kompetenzdelegation

¹ *Die Kirchenpflege kann beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder, durch Ausschüsse von Mitgliedern oder durch einzelne Angestellte in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.*

Kommentar

und stellt sie in den Voranschlag ein. Ein besonderer Ausgabenbewilligungsbeschluss ist nicht erforderlich, weil bereits eine verbindliche Verpflichtung zur Tötigung der Ausgabe besteht (§ 121 GG).

Ziffer 3: Besteht nach dem Beschluss über den Voranschlag während des Budgetjahrs das Bedürfnis für neue Ausgaben (keine Mehrausgaben), kann die Kirchenpflege ausserhalb des Voranschlags neue Ausgaben bewilligen, sofern dies in der KGO vorgesehen ist. Das Budget wird bei entsprechend bewilligten Ausgaben in diesem Umfang überschritten, d.h. die Rechnung fällt um die von der Kirchenpflege ausserhalb des Voranschlags bewilligten Ausgaben höher aus. Diese Ausgabenkompetenzen sind für neue einmalige Ausgaben und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben nicht nur bezogen auf den Einzelfall für einen bestimmten Zweck betragsmässig zu begrenzen, sondern auch gesamthaft für ein Rechnungsjahr durch eine Höchstgrenze bzw. Plafond zu limitieren.

Abs. 1: § 57 Abs. 1 GG. Die Kompetenzdelegation erfolgt an einzelne Mitglieder (sog. Ressortvorstände) oder an mehrere Mitglieder einer Gemeindebehörde (sog. Ausschüsse). Solche Kompetenzdelegationen bedürfen einer förmlichen Beschlussfassung der primär zuständigen Gesamtbehörde. Im Beschluss sind Aufgaben, Entscheidungs- und evt. Finanzkompetenzen zu definieren. Diese Delegation kann in der Geschäftsordnung der Kirchenpflege erfolgen, da diese Geschäftsordnung von der Gesamtbehörde erlassen wird.

4. Rechnungsprüfungskommission

Art. 46 Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Gesetz über die politischen Rechte.

Die RPK besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Abweichung von § 83a Abs. 1 GG). Die genaue Zahl der Mitglieder muss in der KGO fixiert sein.

Die RPK ist frei, wie sich organisieren will.

Art. 47 Befugnisse

¹ *Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Kirchgemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.*

² *Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde.*

Art. 48 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug

¹ *Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von der Kirchenpflege Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.*

² *Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.*

Die RPK ist im Verhältnis zu den Legislativorganen nur zur unselbständigen Antragstellung befugt; sie besitzt kein Initiativrecht und kann deshalb nicht von sich aus Geschäfte an die KGV bringen. Sie ist nicht befugt, von sich aus Anträge an die Behörden zurückzuweisen. Sie ist auch nicht berechtigt, nach der Prüfung eines Geschäftes der antragstellenden Behörde verbindliche Weisungen zu erteilen, eine Vorlage oder die Akten dazu in bestimmter Weise zu ergänzen.

Art. 49 Fristen

¹Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

²Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Kirchenpflege zugehen.

Abs. 1: §§ 33 und 37 VGH.

Abs. 2: § 43 GG, §§ 62 ff. GPR.

III. Kirchengemeindehaushalt

Art. 50 Entscheidungsgrundlagen

§ 118 GG

Die Kirchenpflege stellt die zur Beurteilung der künftigen Investitionen erforderlichen Angaben zusammen und führt sie regelmässig nach.

Art. 51 Gebundene Ausgaben

§ 121 GG

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Kirchengemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Art. 52 Steuerfussfestsetzung

§ 122 GG

Der Kirchengemeindesteuerfuss wird zusammen mit dem Voranschlag festgesetzt.

Art. 53 Rechnungsablage

§ 123 GG

¹ *Die Kirchenpflege unterbreitet nach Schluss des Kalenderjahrs die Jahresrechnung der Kirchengemeindeversammlung zur Genehmigung.*

² *Für Bauten auf Grund von Spezialbeschlüssen wird nach der Vollendung eine besondere Bauabrechnung vorgelegt.*

Art. 54 Erläuterungen

§ 124 GG

Die Kirchenpflege gibt Erläuterungen zur wirtschaftlichen Beurteilung von Voranschlag, Spezialbeschlüssen und Jahresrechnung.

IV. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 55 Aufsichtsrecht

¹ Die Kirchgemeinde steht unter der Aufsicht der Rekurskommission der Körperschaft.

² Die Kirchgemeinde reicht der Rekurskommission die von der Kirchenpflege erstellten Jahresrechnungen, die Anträge der Rechnungsprüfungskommission und die übrigen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung innert 30 Tagen ein.

Art. 56 Gemeindebeschwerde

¹ Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung können von der Kirchenpflege, von Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die gemäss § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dazu berechtigt sind, durch Beschwerde bei der Rekurskommission angefochten werden:

1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen,
2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Kirchgemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

Art. 57 Stimmrechtsrekurs

¹ Die Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung kann mit Stimmrechtsrekurs gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte geltend gemacht werden.

² Wird beanstandet, im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, kann nur eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommissi-

Abs. 2: Gemäss § 10 Finanzreglement stellen die Kirchgemeinden der kantonalen Körperschaft bis zum 16. Mai ihre Jahresrechnung zu. Praktisch kann dies im Doppel an den Synodalrat geschehen und dieser wird ein Exemplar der Aufsichts- und Rekurskommission weiterleiten.

Abs. 2. § 145 GG

§ 151 GG

§ 151 GG

Abs. 2: Präzisierung bzw. Abweichung von § 151 GG Eine Person, die Stimmrechtsrekurs erheben will, muss an der Versammlung teilgenommen haben.

Bestimmungen	Kommentar
<p><i>on erheben. Sie muss die Verletzung in der Versammlung gerügt haben.</i></p>	
<p align="center">Art. 58 Rekurs</p> <p><i>Gegen Anordnungen und Erlasse der Kirchenpflege kann mit Ausnahme von Art. 47 lit. c KO bei der Rekurskommission Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.</i></p>	<p>§152 GG</p> <p>Bei Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis ist der Synodalrat erste Instanz.</p>
<p align="center">Art. 59 Verfahren</p> <p><i>Das Verfahren bei der Beschwerde, dem Stimmrechtsrekurs und dem Rekurs richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</i></p>	
<p align="center">V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p align="center">Art. 60 Inkrafttreten</p> <p><i>Diese Kirchgemeindeordnung tritt auf den 30. Juni 2010 in Kraft und ist von der Kirchgemeindeversammlung vom 21. April 2010 angenommen und vom Synodalrat am 14. Juni 2010 genehmigt worden.</i></p>	
<p align="center">Art. 61 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p><i>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 1. Juni 1994 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</i></p>	

ANMERKUNG

Totalrevision

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Küsnacht-Erlenbach wurde in der Kirchgemeindeversammlung vom 21. April 2010 angenommen.

Vom Synodalarat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am 14. Juni 2010 genehmigt.

Revision

Die vorstehende Revision der Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Küsnacht-Erlenbach wurde in der Kirchgemeindeversammlung vom 20. Juni 2012 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde

Der Präsident der Kirchenpflege: Willy Bischofberger

Die Aktuarin der Kirchenpflege: Karin Togni